

Umfassende Änderungen

Mit 1. Juni 2016 sind umfassende Änderungen des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes in Kraft getreten.

Befristetes Aufenthaltsrecht für Asylberechtigte, zusätzliche Voraussetzungen beim Familiennachzug, Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit infolge eines massiven Zustroms an Schutzsuchenden: Die jüngste Novelle des Asyl- und Fremdenrechts, die mit BGBl. I Nr. 24/2016 kundgemacht wurde, enthält einige Verschärfungen und hat bereits im Vorfeld für Aufmerksamkeit gesorgt.

Asyl auf Zeit. Eine wesentliche Neuerung ist die Regelung des befristeten Aufenthaltsrechts für Asylberechtigte („Asyl auf Zeit“). Während mit der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten bisher ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verknüpft war, sieht das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) nunmehr ein zunächst auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht vor. Nach Ablauf dieser Dauer wird geprüft, ob ein Asylaberkenntnisgrund vorliegt bzw. die Umstände weiterhin vorliegen, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Die Staatendokumentation des *Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* hat zu diesem Zweck zumindest einmal im Jahr eine Analyse darüber zu erstellen, ob sich die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblichen Verhältnisse in jenen Herkunftsstaaten, aus denen in den letzten fünf Jahren die meisten Asylberechtigten stammen, wesentlich und dauerhaft geändert haben. Ergibt sich aus der Analyse, dass es zu einer re-

levanten Verbesserung der Lage in den Herkunftsstaaten gekommen ist, ist bei den Asylberechtigten aus diesen Herkunftsstaaten zwingend ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Bei Nichtvorliegen eines Aberkennungsgrundes verlängert sich die auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung ex lege nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer um einen unbefristeten Zeitraum. Wird ein Aberkennungsverfahren eingeleitet, besteht das Aufenthaltsrecht bis zur rechtskräftigen Aberkennung des Status weiter.

Beschränkung des Familiennachzugs. Bei der Familienzusammenführung zu Asylberechtigten (Ankerpersonen) wird nun vom zuziehenden Familienangehörigen der Nachweis einer adäquaten Unterkunft, einer leistungspflichtigen Krankenversicherung sowie fester und regelmäßiger Einkünfte verlangt, sofern der Familienangehörige nicht binnen drei Monaten ab Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an die Ankerperson einen Antrag auf Familienzusammenführung stellt.

Im Falle einer Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten (Ankerpersonen) müssen die Voraussetzungen – adäquate Unterkunft, leistungspflichtige Krankenversicherung sowie feste und regelmäßige Einkünfte – vom zuziehenden Familienangehörigen künftig unabhängig vom Antragszeitpunkt nachgewiesen werden. Zudem wurde die Wartefrist (Frist bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die Stellung eines Antrags auf Familienzusammenfüh-

rung) von einem auf drei Jahre ab Statuszuerkennung an die subsidiär schutzberechtigte Ankerperson verlängert. Sollten die Zusatzvoraussetzungen – sowohl betreffend den Familiennachzug zu Asylberechtigten als auch zu subsidiär Schutzberechtigten – nicht erfüllt werden, erfolgt nicht automatisch eine Ablehnung des Antrags, sondern ist zu prüfen, ob sich ein Anspruch auf Familienzusammenführung zur Aufrechterhaltung eines schutzwürdigen Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur ergibt. Trifft dies zu, ist dem Antrag trotz Nichterfüllens aller Zusatzvoraussetzungen stattzugeben.

Sonderbestimmungen.

Beim „Asylgipfel“ am 20. Jänner 2016 vereinbarten Bund, Länder, Städte und Gemeinden eine nachhaltige Reduktion und wirksame Regelung des Flüchtlingszustroms. Zu diesem Zweck wurden über einen Planungszeitraum von vier Jahren Richtwerte im Ausmaß von maximal 1,5 Prozent der Bevölkerung für die Zulassung zum Asylverfahren festgelegt: 37.500 im Jahr 2016, 35.000 im Jahr 2017, 30.000 im Jahr 2018 und 25.000 im Jahr 2019.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden nach einer verfassungs- und unionsrechtlichen Prüfung Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen in das AsylG 2005 aufgenommen. Für die Anwendbarkeit der

Sonderbestimmungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung festzustellen, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit aufgrund des massiven Flüchtlingszustroms gefährdet sind; die Sonderbestimmungen werden nur während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung angewendet. Zweitens ist die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen während dieser Dauer erforderlich.

Das Sonderregime sieht vor, dass jene Fremden, die nicht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, einen Asylantrag bereits beim Grenzübertritt an der Binnengrenze persönlich bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellen müssen. Fremde, die unter Umgehung der Grenzkontrolle unrechtmäßig eingereist und nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, können einen Asylantrag nur bei einer Registrierstelle stellen. Diese ist Teil der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion.

Ein faktischer Abschiebeschutz kommt dem Asylantragsteller erst mit der Einbringung des Asylantrags zu. Dies bedeutet, dass die Stellung eines Asylantrags eine Zurückschiebung oder Zurückweisung grundsätzlich nicht hindert. Im Falle einer Asylantragstellung wird daher zunächst die Zulässigkeit bzw. faktische Möglichkeit der Vollziehung einer Zurückschiebung bzw. Zurück-

weisung des Asylantragstellers geprüft. Bei einer drohenden Verletzung der Art. 2, 3 oder 8 EMRK bzw. Art. 33 Z 1 Genfer Flüchtlingskonvention („Refoulement-Verbot“) ist eine derartige Maßnahme jedenfalls unzulässig.

Liegen die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung oder Zurückweisung vor, wird der Asylantragsteller außer Landes gebracht und der Asylantrag gilt als nicht eingebracht. Im anderen Fall wird dem Asylantragsteller die Einreise in das Bundesgebiet gestattet und es erfolgt ein reguläres Asylverfahren. Ein Rechtsschutz gegen die Zurückschiebung bzw. Zurückweisung besteht in Form einer Maßnahmenbeschwerde an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht. Gelangt dieses zur Auffassung, dass die Maßnahme rechtswidrig war, gilt der Asylantrag als eingebracht. In diesem Fall wird die Einreise nachträglich gestattet und ein reguläres Asylverfahren eingeleitet. Aus den Sonderbestimmungen ergibt sich somit im Wesentlichen, dass dem Asylverfahren ein fremdenpolizeiliches Verfahren vorgeschaltet wird.

Längere Entscheidungsfrist. In Anbetracht der hohen Anzahl der im Zuge des Migrationszustroms nach Österreich im vergangenen Jahr gleichzeitig gestellten Asylanträge, die in der Praxis zwangsläufig zu erheblichen Verzögerungen führt (die Anzahl der offenen Verfahren hat sich im Jahr 2015 mehr als verdoppelt), wurde die grundsätzliche sechsmonatige Entscheidungsfrist für Asylanträge zugunsten einer fünfzehnmonatigen Frist erstreckt. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in einer Entscheidung festgehalten, dass das BFA derzeit mit ei-



Betreuung von Flüchtlingen am Westbahnhof Wien im September 2015: Mit 1. Juni 2016 wurde das Asylgesetz, das Fremdenpolizeigesetz und das BFA-Verfahrensgesetz novelliert.

ner extremen Belastungssituation konfrontiert ist und sich aufgrund der außergewöhnlich hohen Gesamtzahl an offenen Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten die Einhaltung von gesetzlichen Erledigungsfristen in bestimmten Fällen als schwierig erweist (*VwGH 24.05.2016, Ro 2016/01/0001 bis 0004*). Diese Regelung wurde befristet für zwei Jahre erlassen.

Außerlandesbringung.

Auf dem „Asylgipfel“ wurde auch vereinbart, die Außerlandesbringung von abgelehnten Asylwerbern zu forcieren. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand Rechnung tragend, dass es im Vollzug bisher immer wieder zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Außerlandesbringungen kam, wurden mehrere Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) novelliert. So wurde etwa die Frist

für die Durchführung von Zurückschiebungen von sieben auf 14 Tage verlängert. Korrespondierend dazu wurde die maximale Anhaltedauer für die Sicherung der Zurückschiebung von fünf auf 14 Tage ausgedehnt. Angelehnt an die Bestimmungen zur Schubhaft (§§ 76 ff FPG) ist künftig bei Anhaltungen zur Sicherung der Zurückschiebung auch die Anwendung eines gelinderen Mittels vorgesehen. Zudem wurde ein entsprechender Rechtsschutz geschaffen – so hat das Landesverwaltungsgericht binnen einer Woche über die Fortsetzung der Anhaltung zur Sicherung der Zurückschiebung zu entscheiden.

Beschwerden. Höchstgerichtliche Entscheidungen wurden auch im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) umgesetzt: In Reaktion auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (*VfGH*

23.02.2016, G 589/2015) erfolgte eine Adaptierung im BFA-VG hinsichtlich der Beschwerdefrist in Verfahren betreffend die Gewährung, Nichtgewährung und Aberkennung von Asyl bzw. subsidiärem Schutz. Die verkürzte zweiwöchige Beschwerdefrist soll künftig nur noch für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA gelten, die mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verknüpft sind. In Umsetzung eines weiteren Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (*VfGH 09.03.2016, G 447-449/2015*) ist zudem nunmehr eine Rechtsberatung inklusive Vertretungsbefugnis für alle Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des BFA vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgesehen – ausgenommen Kostenentscheidungen. Diese Neuregelung wird mit 1. Oktober 2016 in Kraft treten.

Martina Krisper